

# **News & Updates für Finanzdienstleister**

Ausgabe 28  
(Juni 2016)



**Umfang der Aufklärungspflichten bei Fremdwährungskrediten**

## **Umfang der Aufklärungspflichten bei Fremdwährungskrediten**

In welchem Umfang eine Beratung und Aufklärung bei der Aufnahme eines endfälligen Fremdwährungskredites zu erfolgen hat, ist grundsätzlich eine Frage des Einzelfalls. Im konkreten Fall wurde die klagende Kreditnehmerin darüber aufgeklärt wurde, dass sich der Rückzahlungsbetrag ihres endfälligen Fremdwährungskredits im selben Verhältnis erhöhen oder vermindern wird, wie sich der Wechselkurs zwischen Franken und Euro verändert, dass sich die Zinsen ändern können und dass es möglich wäre, dass der Erlös aus dem Tilgungsträger nicht zur Kreditabdeckung ausreichen könnte.

Die Rechtsansicht der Vorinstanzen, dass diese Belehrung im Einzelfall ausreichend war, um der Klägerin das mit einem Fremdwährungskredit verbundene Risiko vor Augen zu führen, ist nach Ansicht des OGH jedenfalls nicht unvertretbar. Eine allgemeine Rechtspflicht, den Geschäftspartner über alle Umstände aufzuklären, die auf seine Entscheidung irgendeinen Einfluss haben könnten, besteht nicht.

*Anmerkung: Die Bestimmungen des VerKrG waren auf den vorliegenden Fall noch nicht anwendbar.*

OGH 19.02.2016, 8 Ob 60/15d

### **Dr. Christian Wolf**

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH  
8010 Graz, Schmiedgasse 2,  
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,  
[office@scherbaum-seebacher.at](mailto:office@scherbaum-seebacher.at)  
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz  
DVR 0820849; UID ATU 53589308